

Vergleich alte Entgeltordnung/neue Entgeltordnung

Entgeltordnung vom 01.01.2006	Entgeltordnung vom 01.01.2014
1. Entgelte	1. Entgelte
1.1 Für die Benutzung der von der Stadt betriebenen Sportanlagen und die Inanspruchnahme der in ihrem Bereich angebotenen Leistungen, werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.	1.1 Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin betriebenen Sportanlagen und die Inanspruchnahme der in ihrem Bereich angebotenen Leistungen, werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.
1.2 Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen und deren Nebenanlagen richten sich nach dem jeweiligen Tarif, wie er sich aus Punkt 3 dieser Entgeltordnung ergibt und nach der Größenklasse der Sportanlage (Anlage 1), die als ergänzender Bestandteil der Entgeltordnung anzusehen ist. Das Entgelt im Sinne dieser Ordnung dient der anteiligen Deckung der objektbezogenen Betriebskosten.	1.2 Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen und deren Nebenanlagen richten sich nach dem jeweiligen Tarif, wie er sich aus Punkt 3 dieser Entgeltordnung ergibt und nach dem Größenwert (GW) der Sportanlage.
2. Nutzungsverträge	2. Nutzungsverträge
2.1 Für die Nutzung der Sportanlagen werden zwischen dem Nutzer und der Stadt Schwerin, diese vertreten durch das für Sport zuständige Amt, auf schriftlichen Antrag der Nutzer schriftliche Nutzungsverträge geschlossen. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen und Räumen besteht nicht. 2.2 In den Nutzungsverträgen werden die Dauer, die Art und die Zeit der Nutzung, aufgeteilt nach einzelnen Wochentagen, sowie die Höhe des zu zahlenden Entgeltes festgelegt.	2.1 Für die Nutzung der Sportanlagen werden zwischen dem Nutzer und der Landeshauptstadt Schwerin, diese vertreten durch das für Sport zuständige Amt, auf schriftlichen Antrag der Nutzer schriftliche Nutzungsverträge geschlossen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen und Räumen besteht nicht. Die Nutzung der Sportstätten während der Sommerferien, der Ferien zum Jahreswechsel und der Winterferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichend kann für den Nachwuchsleistungs- und den Koronarsport / Rehasport, der aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist, eine Nutzung vereinbart werden.

3. Höhe des Entgeltes	3. Höhe des Entgeltes										
<p>3.1 Für die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ist die Einteilung der Nutzer in folgende Nutzergruppen maßgebend. Das Nutzungsentgelt errechnet sich aus der Zugehörigkeit zu einer Nutzergruppe, gewährter Boni, der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bezogen auf den Größtenwert für die genutzte Sportstätte (siehe Anlage 1).</p> <p>Gruppe A: Kommerzielle Nutzer, Privatpersonen und ihnen gleichgestellte Personen, Organisationen und Einrichtungen, die nicht der Gruppe B zuzuordnen sind.</p> <p>Gruppe B: Gemeinnützig anerkannte Vereine, Schulen in privater Trägerschaft, kostenrechnende Einrichtungen der Stadt Schwerin (wie z. B. Volkshochschule, Konservatorium) soweit sie Angebote im sportlichen und kulturellen Bereich unterbreiten, Betriebssportgemeinschaften, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei und mit ihnen vergleichbare Nutzer erhalten einen Bonus von 50 % auf das sich ergebende Entgelt der Nutzergruppe A.</p> <p>Gruppe C: Alle Nutzer der Gruppe B, die ihren satzungsgemäßen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben, erhalten einen Bonus von 10 % auf das sich ergebende Entgelt der Nutzergruppe B.</p> <p>Gruppe D: Alle Nutzer der Gruppe C, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich oder überwiegend die Erbringung von sportlichen Angeboten ist, erhalten einen Bonus von 20 % auf das sich ergebende Entgelt der Nutzergruppe B</p> <p>Gruppe E: Alle Nutzer der Gruppe D erhalten einen Bonus nach dem prozentualen Anteil ihrer Mitglieder unter 18 Jahre auf das Nutzungsentgelt für Nutzer der Gruppe B. Sollte ein Nutzer der Gruppe D nicht Mitglied im Stadtsportbund (SSB) sein, so dient seine Mitgliederliste als</p>	<p>3.1 Für die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ist die Einteilung der Nutzer in Nutzergruppen dieser Entgeltordnung maßgebend. Das Nutzungsentgelt errechnet sich aus der Zugehörigkeit zu einer Nutzergruppe, des Entgeltes für diese Gruppe und der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bezogen auf den Größtenwert für die genutzte Sportstätte.</p> <p>Gruppe A: Kommerzielle Nutzer, Privatpersonen, juristische Personen des Öffentlichen- und Privatrechts sowie Landes- und Bundesbehörden, Einrichtungen der Stadt Schwerin, Schulen in privater Trägerschaft mit dem Unterrichtsort Schwerin sowie Organisationen und Einrichtungen, die nicht der Gruppe B zuzuordnen sind.</p> <p>Gruppe B: Gemeinnützig anerkannte Vereine</p> <p>Gruppe C: Alle Nutzer der Gruppe B, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich oder überwiegend die Erbringung von sportlichen Angeboten ist und die ihren Geschäftssitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben, erhalten eine Einstufung nach dem prozentualen Anteil ihrer Mitglieder unter 18 Jahre in die Gruppen C1 bis C4. Zur Einstufung für das Folgejahr dient für Mitglieder des Stadtsportbundes Schwerin seine jährliche Mitgliederstatistik, bezogen auf die Sportarten, die kommunale Sportanlagen nutzen. Sollte ein Nutzer der Gruppe C nicht Mitglied des Stadtsportbundes (SSB) sein, so dient seine jährlich zum 30.10. zu aktualisierende Mitgliederliste als Berechnungsgrundlage für das Folgejahr.</p> <table border="0"> <tr> <td colspan="2">Anteil der unter 18- jährigen</td> </tr> <tr> <td>bis 10%</td> <td>C 1</td> </tr> <tr> <td>10,1% bis 25%</td> <td>C 2</td> </tr> <tr> <td>25,1% bis 40%</td> <td>C 3</td> </tr> <tr> <td>über 40,0%</td> <td>C 4</td> </tr> </table> <p>Für eigene Verwaltungszwecke, insbesondere für den Dienstsport der Feuerwehren der Landeshauptstadt</p>	Anteil der unter 18- jährigen		bis 10%	C 1	10,1% bis 25%	C 2	25,1% bis 40%	C 3	über 40,0%	C 4
Anteil der unter 18- jährigen											
bis 10%	C 1										
10,1% bis 25%	C 2										
25,1% bis 40%	C 3										
über 40,0%	C 4										

<p>Berechnungsgrundlage. Anteil der unter 18-jährigen: Bis 10%: E 1, 10,1% bis 25%: E2, 25,1% bis 40%: E3, über 40,0%: E4</p> <p>Höhe des Entgeltes für die verschiedenen Nutzergruppen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nutzergruppen</th> <th>Nutzungsentgelte in € je h Größenwert = 1</th> <th>Bonus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>15,00</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>7,50</td> <td>50% auf A</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>6,75</td> <td>10% auf B</td> </tr> <tr> <td>D/ E 1</td> <td>4,50</td> <td>40% auf B</td> </tr> <tr> <td>E 2</td> <td>3,00</td> <td>60% auf B</td> </tr> <tr> <td>E 3</td> <td>1,50</td> <td>80% auf B</td> </tr> <tr> <td>E 4</td> <td>0,38</td> <td>95% auf B</td> </tr> </tbody> </table> <p>Musterberechnung siehe Anlage 2 dieser Entgeltordnung. Die Nutzung der Sportstätten ist während der Sommerferien, der Ferien zum Jahreswechsel und der Winterferien bei Übernahme der dadurch zusätzlich entstehenden Reinigungskosten auf schriftlichen Antrag möglich. Gleiches gilt für Trainingslager außerhalb der bestätigten Nutzungszeiten und die Nutzung an den Wochenenden. Diese sind gesondert zu beantragen. Die Nutzung der Sportstätten ist für die Durchführung von Trainingslagern für die vom Sozialministerium anerkannten Landesleistungszentren und Landesleistungstützpunkte bei Übernahme der Reinigungsleistung entgeltfrei.</p>	Nutzergruppen	Nutzungsentgelte in € je h Größenwert = 1	Bonus	A	15,00	0%	B	7,50	50% auf A	C	6,75	10% auf B	D/ E 1	4,50	40% auf B	E 2	3,00	60% auf B	E 3	1,50	80% auf B	E 4	0,38	95% auf B	<p>Schwerin wird ein Entgelt gemäß C1 berechnet.</p> <p>Höhe des Entgeltes für die verschiedenen Nutzergruppen incl. 19 % USt</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Nutzergruppen</th> <th colspan="3">Nutzungsentgelte in € je h bei Größenwert 1</th> </tr> <tr> <th>Miete</th> <th>Betriebskostenanteil</th> <th>gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>25,00</td> <td>20,00</td> <td>45,00</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>10,00</td> <td>20,00</td> <td>30,00</td> </tr> <tr> <td>C 1</td> <td>00,00</td> <td>09,00</td> <td>09,00</td> </tr> <tr> <td>C 2</td> <td>00,00</td> <td>06,00</td> <td>06,00</td> </tr> <tr> <td>C 3</td> <td>00,00</td> <td>03,00</td> <td>03,00</td> </tr> <tr> <td>C 4</td> <td>00,00</td> <td>00,76</td> <td>00,76</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzergruppen	Nutzungsentgelte in € je h bei Größenwert 1			Miete	Betriebskostenanteil	gesamt	A	25,00	20,00	45,00	B	10,00	20,00	30,00	C 1	00,00	09,00	09,00	C 2	00,00	06,00	06,00	C 3	00,00	03,00	03,00	C 4	00,00	00,76	00,76
Nutzergruppen	Nutzungsentgelte in € je h Größenwert = 1	Bonus																																																						
A	15,00	0%																																																						
B	7,50	50% auf A																																																						
C	6,75	10% auf B																																																						
D/ E 1	4,50	40% auf B																																																						
E 2	3,00	60% auf B																																																						
E 3	1,50	80% auf B																																																						
E 4	0,38	95% auf B																																																						
Nutzergruppen	Nutzungsentgelte in € je h bei Größenwert 1																																																							
	Miete	Betriebskostenanteil	gesamt																																																					
A	25,00	20,00	45,00																																																					
B	10,00	20,00	30,00																																																					
C 1	00,00	09,00	09,00																																																					
C 2	00,00	06,00	06,00																																																					
C 3	00,00	03,00	03,00																																																					
C 4	00,00	00,76	00,76																																																					
<p>3.2 Die Berechnung der Höhe der zu zahlenden Entgelte erfolgt durch das für Sport zuständige Amt. Für Dauernutzer wird eine Nutzungsdauer von 38 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Damit sind Zeiten, die vom Nutzer nicht in Anspruch genommen werden und betriebsbedingte Schließungen, die einen Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen, sowie die Sommerferien, die Ferien zum Jahreswechsel und die Winterferien in Mecklenburg-Vorpommern, abgegolten.</p>	<p>3.2 Für Dauernutzer wird eine Nutzungsdauer von 38 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Damit sind Zeiten, die vom Nutzer nicht in Anspruch genommen werden und betriebsbedingte Schließungen, die im Regelfall einen Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen, sowie die Sommerferien, die Ferien zum Jahreswechsel und die Winterferien in Mecklenburg-Vorpommern, abgegolten.</p>																																																							

<p>3.3 Nutzer die Sportstätten antragsgemäß nur für einen abgegrenzten Zeitraum (z. B. Winterhalbjahr oder Einzelnutzungen) in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf eine den Zeitraum entsprechende individuelle Berechnung der Höhe des zu zahlenden Entgeltes.</p>	<p>3.3 Nutzer die Sportstätten antragsgemäß nur für einen abgegrenzten Zeitraum (z. B. Winterhalbjahr oder Einzelnutzungen) in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf eine den Zeitraum entsprechende individuelle Berechnung der Höhe des zu zahlenden Entgeltes.</p>
<p>3.4 Bei Wettkämpfen, die im besonderen Interesse der Stadt Schwerin liegen, kann auf Antrag das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>3.4 Abweichend von den Regelungen dieser Entgeltordnung kann für Sonderveranstaltungen, insbesondere Messen, Konzerte, Ausstellungen u. ä., ein individuell zu zahlendes Entgelt erhoben werden, welches zwischen dem Nutzer und dem für Sport zuständigem Amt frei verhandelt wird und sich an den marktüblichen Entgelten orientiert.</p>
<p>3.5 Für Sonderveranstaltungen, insbesondere Messen, Konzerte, Ausstellungen u.ä. wird ein individuell zu zahlendes Entgelt erhoben, welches zwischen dem Nutzer und dem für Sport zuständigem Amt frei verhandelt wird und sich an den marktüblichen Entgelten orientiert.</p>	<p>3.5 Abweichend von den Regelungen dieser Entgeltordnung kann bei Wettkämpfen, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Schwerin liegen, auf schriftlichen Antrag des Nutzers innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung für den Erlass von Geldforderungen durch den für den Bereich Sport zuständigen Beigeordneten, den Hauptausschuss und die Stadtvertretung auf eine Entgelterhebung im Einzelfall verzichtet werden.</p>
<p>3.6 Werden bei der Nutzung von Sportstätten Einnahmen, insbesondere durch Eintrittsgelder erzielt, erhält die Stadt Schwerin 5% dieser Einnahmen, höchstens aber den 4-fachen Satz des Entgeltes der Nutzergruppe A pro in Anspruch genommener voller Zeitstunde.</p>	
	<p>3.6 Mitglieder des Stadtsportbundes der Landeshauptstadt Schwerin können in Härtefällen einen Zuschuss zu den zahlenden Entgelten als Sportförderung erhalten. Hierzu wird ein, von den Gesamteinnahmen abhängiger jährlicher Höchstbetrag von 10.000,- € durch die Landeshauptstadt zur Verfügung gestellt. Antragstellung und fachliche Prüfung erfolgen beim Stadtsportbund Schwerin.</p>

	4. Festlegung von Größenwerten (GW) für die einzelnen Objekte																		
	<table border="0"> <tr> <td>4.1 Turn- und Sporthallen</td> <td>Fläche</td> <td>GW</td> </tr> <tr> <td>Gymnastikräume/ Kleinsporthallen unter</td> <td>280 m²</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Sporthallen ab</td> <td>280 m²</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>Zweifeldhallen ab</td> <td>540 m²</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>Dreifeldhallen ab</td> <td>880 m²</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>bei der Nutzung von einzelnen Feldern in Zwei- und Dreifeldhallen</td> <td></td> <td>1,0</td> </tr> </table>	4.1 Turn- und Sporthallen	Fläche	GW	Gymnastikräume/ Kleinsporthallen unter	280 m ²	0,5	Sporthallen ab	280 m ²	1,0	Zweifeldhallen ab	540 m ²	2,0	Dreifeldhallen ab	880 m ²	3,0	bei der Nutzung von einzelnen Feldern in Zwei- und Dreifeldhallen		1,0
4.1 Turn- und Sporthallen	Fläche	GW																	
Gymnastikräume/ Kleinsporthallen unter	280 m ²	0,5																	
Sporthallen ab	280 m ²	1,0																	
Zweifeldhallen ab	540 m ²	2,0																	
Dreifeldhallen ab	880 m ²	3,0																	
bei der Nutzung von einzelnen Feldern in Zwei- und Dreifeldhallen		1,0																	
	<table border="0"> <tr> <td>4.2 Freianlagen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kleinspielfelder</td> <td></td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Rasen/ Kunststoffrasenspielfelder</td> <td></td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>Tennenplätze</td> <td></td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>Rundlaufbahnen / Leichtathletikanlagen</td> <td></td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>Zippendorfer Strand</td> <td></td> <td>5,0</td> </tr> </table>	4.2 Freianlagen			Kleinspielfelder		0,5	Rasen/ Kunststoffrasenspielfelder		3,0	Tennenplätze		2,0	Rundlaufbahnen / Leichtathletikanlagen		2,0	Zippendorfer Strand		5,0
4.2 Freianlagen																			
Kleinspielfelder		0,5																	
Rasen/ Kunststoffrasenspielfelder		3,0																	
Tennenplätze		2,0																	
Rundlaufbahnen / Leichtathletikanlagen		2,0																	
Zippendorfer Strand		5,0																	
4. Zahlungsweise	5. Zahlungsweise																		
4.1 Das Entgelt ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Für die Nutzergruppen B/C/D/E erfolgt die Zahlung gemäß Pkt. 4.2.	5.1 Das Entgelt ist grundsätzlich gemäß der vertraglichen Vereinbarung vor Nutzungsbeginn zu entrichten.																		
4.2 Die Abrechnung der Nutzungsentgelte für die Nutzer der Gruppe B/C/D/E erfolgt vierteljährlich zum 31.03.; 30.06.; 30.09. und 01.12. eines jeden Jahres. Anderslautende Regelungen können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.	5.2 Die Zahlung der Nutzungsentgelte für die Dauernutzer der Gruppe C erfolgt grundsätzlich objektbezogen in Form von monatlichen Abschlägen auf den Folgemonat. Liegt die Summe aller zu zahlenden Abschläge für den vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum unter 25,- € incl. MwSt, ist der Gesamtbetrag in einer Summe zu zahlen. Anderslautende Regelungen können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.																		
	5.3 Die Zahlung der Entgelte hat bei Dauernutzern grundsätzlich durch Erteilung eines SEPA - Lastschriftmandates (Einzugsermächtigung) gegenüber der Stadtkasse der Landeshauptstadt Schwerin zu erfolgen.																		

Musterbeispiel für die Berechnung des zu zahlenden Entgeltes

Badminton-Sportclub 95 e.V. Schwerin

Anzahl der Kinder u. Jugdl. unter 18 Jahre:
127

Anzahl der Gesamtmitglieder: 184.

Das entspricht einem prozentualen Anteil an Kindern und Jugdl. Von 69%, das bedeutet:

Eingruppierung in Nutzergruppe E 4. Der Verein nutzt 29,5 Zeiteinheiten für das Training x 0,38 € x 38 Wochen = 425,98,- €.

Der Verein nutzt 600 Zeiteinheiten für den Wettkampf x 0,38 € = 228,- €. Gesamtkosten im Jahr 653,98 €.

653,98 €/12 Monate/184

Mitglieder = 0,30 €. Belastung durch

Nutzungsentgelt pro Mitglied pro Monat = 0,30 €.